



Informationen für selbständige Künstler und Publizisten Versicherung bei der KSK trotz (Neben-) Job?

Wenn der Verdienst aus der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit allein nicht ausreicht, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten, wird es vielfach erforderlich sein, einen Nebenjob oder eine nicht künstlerische / nicht publizistische selbständige Nebentätigkeit auszuüben.

Für den Sozialversicherungsschutz ergeben sich aus solchen nebenberuflichen Aktivitäten je nach Umfang und rechtlicher Einordnung unterschiedliche Konsequenzen.

Die verschiedenen Fallgestaltungen sollen im Folgenden dargestellt werden.

Geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbständige Nebentätigkeit

Ein geringfügiger Nebenjob oder eine geringfügige nicht künstlerische / nicht publizistische Nebentätigkeit beeinflusst die Versicherung nach dem KSVG nicht. Das heißt, wenn aufgrund einer selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit bereits die Versicherungspflicht festgestellt wurde, so ändert sich daran durch derartige geringfügige nebenberufliche Aktivitäten nichts.

Eine geringfügige Beschäftigung/Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze¹⁾ nicht übersteigt.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass mehrere solcher Jobs oder Tätigkeiten bei Prüfung der Geringfügigkeit zusammenzurechnen sind. Wird bei Addition des Arbeitsentgelts/des Arbeitseinkommens die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, gelten die nachfolgenden Ausführungen.

Weitere Einzelheiten über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse können bei den gesetzlichen Krankenkassen (nicht bei der KSK) erfragt werden.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer

Bei einem Beschäftigungsverhältnis behält der Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung vom Arbeitsentgelt ein und führt diese an die zuständige Krankenkasse – nicht an die KSK – ab.

Daneben hat die KSK die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit zu erheben.

Für die gesetzliche Sozialversicherung sind also beide Arten der Erwerbstätigkeit – sowohl die Beschäftigung wie auch die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit – von Bedeutung.

Eine doppelte Beitragserhebung zu den Versicherungszweigen Kranken- und Pflegeversicherung findet dennoch nicht statt. Kranken- und Pflegeversicherung beruhen vielmehr ausschließlich auf der hauptberuflichen Erwerbstätigkeit. Welche Erwerbsquelle die hauptberufliche ist, wird anhand einer Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Bedeutung (Arbeitszeit und Vergütung) bestimmt.

Beispiel a):

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit mit einem Arbeitseinkommen von 6.000 € pro Jahr (Gewinn 500 € pro Monat) und mit einem Arbeitszeitaufwand von 20 Wochenstunden. Daneben Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einem Monatsverdienst von 750 € (brutto) und ebenfalls 20 Wochenstunden. Hauptberuflich ist hier – wegen der größeren finanziellen Bedeutung – die Beschäftigung als Arbeitnehmer.

Rechtsfolge: Vollständige soziale Absicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung über das Beschäftigungsverhältnis. Aufgrund der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit besteht daneben Versicherungspflicht nach dem KSVG lediglich in der Rentenversicherung.

Beispiel b):

Wie Beispiel a), nur beträgt das Arbeitseinkommen aus selbständiger künstlerischer/ publizistischer Tätigkeit 12.000 € pro Jahr, entsprechend 1.000 € pro Monat.

In diesem Fall ist die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit als hauptberuflich anzusehen.

Rechtsfolge: Über die KSK besteht Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Das nebenberufliche Beschäftigungsverhältnis ist ebenfalls sozialversicherungspflichtig, nicht jedoch in den Versicherungszweigen Kranken- und Pflegeversicherung. Das heißt für diese beiden Versicherungszweige braucht der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse abzuführen.

Wer aus einer abhängigen Beschäftigung ein relativ hohes Einkommen erzielt, sollte eine Besonderheit, betreffend die Rentenversicherung, beachten. Die Versicherungspflicht über die KSK in der Rentenversicherung bleibt nur dann bestehen, wenn das aus der Beschäftigung als Arbeitnehmer erzielte Bruttoarbeitsentgelt die Hälfte der geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung²⁾ unterschreitet. Zu dieser speziellen Fallgestaltung:

Beispiel c):

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit mit einem Arbeitseinkommen von 10.000 € pro Jahr. Daneben Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einem Monatsverdienst von 3.800 € (brutto) monatlich.

Rechtsfolge: Die soziale Absicherung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses. Die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit bleibt versicherungsrechtlich unberücksichtigt. Für das hieraus erzielte Einkommen können keine Rentenanwartschaften erworben werden, weil der Gesetzgeber insoweit die soziale Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen verneint.

Fazit: Ein sozialversicherungspflichtiger Nebenjob neben der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit bringt, abgesehen von dem erwähnten Sonderfall gemäß Beispiel c), keine Nachteile für die soziale Absicherung mit sich.

Sonderfall „unständige Beschäftigung“

Unständige Beschäftigungen kommen häufig bei Rundfunk-/Fernsehanstalten oder Film-/ Fernsehproduktionsfirmen vor. In der Regel erfolgt eine tageweise Abrechnung durch den Arbeitgeber.

Grundsätzlich gelten auch für unständige Beschäftigungen die vorstehenden Ausführungen. Zu beachten ist lediglich, dass unständige Beschäftigungen, die sich innerhalb von drei Wochen an eine vorangegangene unständige Beschäftigung anschließen, als durchgehende Beschäftigungs- bzw. Versicherungszeiten anzusehen sind.

Der oft beträchtliche, aber unvermeidliche Verwaltungsaufwand wird von Arbeitgebern, Krankenkassen und KSK, so gut es geht, zeitnah erledigt.

Mehr als nur geringfügige selbständige Nebentätigkeit

Anders als bei den bisher erläuterten Fallgestaltungen kommt es bei Ausübung einer nicht künstlerischen / nicht publizistischen selbständigen Nebentätigkeit, die mehr als geringfügig ist (die also zur Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze¹⁾ führt), zu einschneidenden Konsequenzen in der sozialen Absicherung. In diesem Fall ist nämlich eine weitere Durchführung der Kranken- und Pflegeversicherung über die KSK nicht möglich.

Dies gilt selbst dann, wenn die künstlerische / publizistische Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender ist als die nicht künstlerische / nicht publizistische Tätigkeit.

Beispiel d):

Selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit mit einem Arbeitseinkommen von 10.000 € pro Jahr. Daneben eine weitere selbständige Tätigkeit (z. B. Betreiben eines Einzelhandelsgeschäftes) mit einem Einkommen von 7.500 € pro Jahr.

Rechtsfolge: Versicherungspflicht nach dem KSVG aufgrund der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht jedoch in der Kranken- und Pflegeversicherung. Konkret bedeutet das: Der/die Betreffende muss sich freiwillig oder privat versichern und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge allein tragen.

Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aufgrund der künstlerischen/publizistischen Tätigkeit besteht fort, solange das aus der anderen selbständigen Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen (Gewinn) die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung unterschreitet³⁾. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, besteht ebenso wie in Beispiel c) weder Renten- noch Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nach dem KSVG.

Vorübergehende Aufgabe der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit

Wer zugunsten einer anderweitigen Berufsausübung die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgibt, ist nicht mehr nach dem KSVG versicherungspflichtig. Ein „Ruhelassen“ der Versicherung über die KSK ist nicht möglich. Bei anschließender erneuter Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen/publizistischen Tätigkeit lebt die Versicherungspflicht wieder auf, sofern auch die übrigen Versicherungsvoraussetzungen nach dem KSVG erfüllt sind (erforderlich ist natürlich die erneute Meldung bei der Künstlersozialkasse).

- 1) Das Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis ist geringfügig, wenn es 450,00 € monatlich nicht übersteigt. Dieser Wert gilt entsprechend für eine selbständige nicht künstlerische/nicht publizistische Tätigkeit. Allerdings kommt es hier auf den Jahresgewinn an: Er ist geringfügig, wenn er im Jahr 5.400,00 € nicht übersteigt. Bei nicht ganzjähriger Ausübung der Tätigkeit ist die Grenze anteilig zu berücksichtigen.
- 2) 2021: Hälfte der monatlichen RV-Beitragsbemessungsgrenze:
West = 3.550 € monatlich brutto aus abhängiger Beschäftigung
Ost = 3.350 € monatlich brutto aus abhängiger Beschäftigung
- 3) 2021: Hälfte der jährlichen RV-Beitragsbemessungsgrenze:
West = 42.600 € jährlich (Gewinn; entspricht 3.550 € monatlich) aus selbständiger nicht künstlerischer / nicht publizistischer Tätigkeit
Ost = 40.200 € jährlich (Gewinn; entspricht 3.350 € monatlich) aus selbständiger nicht künstlerischer / nicht publizistischer Tätigkeit

Weitere Informationen zur Künstlersozialkasse, zur Künstlersozialversicherung und zur Künstlersozialabgabe finden Sie auf unserer Internetseite.

Ihre Künstlersozialkasse